



GRÜNE FRAKTION LUP | LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Der Landrat  
Postfach 12 63  
19362 Parchim  
-per Mail-

Parchim, 10.03.21

### **Anfrage nach § 112 KV M-V zum Thema „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen“**

Sehr geehrter Herr Sternberg,

meine Fraktion hat folgende Fragen zum Brandschutz in Tierhaltungsanlagen:

1. Wie viele Brände hat es in den letzten fünf Jahren (bitte Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren und Orten) in landwirtschaftlich genutzten Tierhaltungsanlagen im Landkreis LUP gegeben?
2. Welche waren die häufigsten Brandursachen (bitte mit Fallzahlen angeben)?
3. Wie viele Tiere wurden dabei getötet?
4. Verlangt der Landkreis Brandschutzkonzepte bei Bauanträgen für Tierhaltungsanlagen?
5. Verlangt der Landkreis im Genehmigungsverfahren von größeren Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Anlage 1) Brandschutzkonzepte von den Antragstellern/Betreibern?
6. Wenn ja, nach welchen Kriterien oder rechtlichen Grundlagen werden diese Brandschutzkonzepte bewertet?
7. Hat der Landkreis Bußgelder bei Verstößen gegen Brandschutzauflagen in Tierhaltungsanlagen verhängt?
8. Wenn ja, wie hoch waren die Bußgelder aufgeschlüsselt in den letzten fünf Jahren?



9. Finden regelmäßig Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben statt?
10. Wenn ja, wie oft im Durchschnitt pro Betrieb?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz  
Fraktionsvorsitzende

Anlage 1:

Auszug 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

<b>7.</b>	<b>Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>		
<b>7.1</b>	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.1	Hennen mit		
7.1.1.1	40 000 oder mehr Hennenplätzen,	<b>G</b>	<b>E</b>
7.1.1.2	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	<b>V</b>	
7.1.2	Junghennen mit		
7.1.2.1	40 000 oder mehr Junghennenplätzen,	<b>G</b>	<b>E</b>
7.1.2.2	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	<b>V</b>	
7.1.3	Mastgeflügel mit		
7.1.3.1	40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	<b>G</b>	<b>E</b>
7.1.3.2	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	<b>V</b>	
7.1.4	Truthühnern mit		
7.1.4.1	40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	<b>G</b>	<b>E</b>
7.1.4.2	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	<b>V</b>	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	<b>V</b>	
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,	<b>V</b>	



7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	<b>G</b>	<b>E</b>
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	<b>V</b>	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	<b>G</b>	<b>E</b>
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	<b>V</b>	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	<b>G</b>	
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	<b>V</b>	
7.1.10	Pelztieren mit		
7.1.10.1	1 000 oder mehr Pelztierplätzen,	<b>G</b>	
7.1.10.2	750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,	<b>V</b>	